



# LEBENSGEMEINSCHAFT WICKERSDORF

HELGA JACOBEIT STIFTUNG WICKERSDORF

## Besucherregelung ab 25.08.2021

(Besucher\*innen: Betreuer\*innen, Angehörige, Therapeut\*innen, Lieferant\*innen, Kund\*innen usw.)

### 1. Mindestabstand:

Bitte halten Sie, wenn möglich (auch in den Wohngruppen/Arbeitsbereichen), einen **Mindestabstand von 1,5 m** zueinander ein. Husten Sie in die Armbeuge und waschen und oder desinfizieren Sie Ihre Hände regelmäßig (Anleitung Hygieneplan).

### 2. Besuchsregeln:

- Besucher\*innen müssen sich registrieren.
- Besucher\*innen dürfen bei aktuellen SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen die Einrichtung nicht betreten. Das gilt nicht für die Inanspruchnahme von medizinischer, therapeutischer, rechtsberatender, palliativer oder seelsorgerischer Besuche.
- **Besucher sind verpflichtet eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) zu verwenden.**

### 3. Testregelung:

- Besucher\*innen dürfen die Wohn.- und Arbeitsbereiche der Lebensgemeinschaft nur mit negativem Testergebnis betreten.
- Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Dem steht ein negatives Testergebnis einer PCR-Testung gleich, das nicht älter als 48 Stunden ist.
- Auf Verlangen der Besucher\*innen muss die Testung von der Einrichtung vorgenommen und schriftlich bestätigt werden. (Selbsttests sind ausreichend, müssen aber vom Personal der Lebensgemeinschaft durchgeführt werden)
- Die Regelungen zur Testung gelten auch für Personen, die die Einrichtung aus beruflichen Gründen betreten.
- **Bei geimpften und genesenen Besuchern ist kein Test erforderlich:**
  - Als vollständig geimpft gilt, wer 14 Tage nach der Zweitimpfung den vollständigen Impfschutz erreicht hat; als Nachweis gilt eine Impfbescheinigung (auf Papier z.B. der Impfausweis oder in einem elektronischen Dokument).
  - Als genesen gilt, wer einen positiven PCR-Nachweis, eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorlegen kann, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist.

### 4. Zutrittsverbote:

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Saalfeld, 26.08.2021

Heiko Lenker  
Hygienebeauftragter

Udo Wolf  
Geschäftsführer

